

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Universität Regensburg
und der Universität Passau

Präambel

Die Universitäten Regensburg und Passau vereinbaren aufgrund des Innovationsbündnisses Hochschule 2008 vom 11. Mai 2005 und des Optimierungskonzepts für die Bayerischen Hochschulen vom 9. August 2005 sowie unter Zugrundelegung der Empfehlungen einer internationalen Expertenkommission – Wissenschaftsland Bayern 2020 – vom März 2005 folgende Perspektive einer zukunftssträchtigen Zusammenarbeit:

Durch enge hochschulübergreifende Abstimmung und Kooperation soll ein breites, vielfältiges und regional ausgewogenes Fächerangebot gewährleistet und damit ein Beitrag zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Wissenschaftsstandortes Bayern und zu einem effizienten Einsatz von Ressourcen geleistet werden.

Über den Abbau von Redundanzen und die Schließung eventueller Lücken im Fächerspektrum soll die Kooperation eine optimale Abstimmung des Lehrangebotes und eine engere Zusammenarbeit bei der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses ermöglichen. Die Leistungsfähigkeit und das Entwicklungspotenzial der jeweiligen Hochschule werden dabei berücksichtigt.

Dieser Vertrag wird Bestandteil der Zielvereinbarungen, die die beteiligten Universitäten am 21. Juli 2006 mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst abschließen.

§ 1

Anwendungsbereich

¹Diese Kooperationsvereinbarung regelt Struktur und Verfahren der Zusammenarbeit. ²Sie gilt zunächst insbesondere für folgende Fächer und sonstige Arbeitsfelder:

1. Alte Geschichte,
2. VWL,
3. Ost-/Mitteleuropa und Ostrecht,
4. Bohemicum,
5. IT-Sicherheit

³In geeigneten Fällen können weitere Fächer und Hochschulen in die Kooperationen einbezogen werden.

§ 2

Strukturkommissionen

- (1) ¹Die Universitäten errichten gemeinsame Strukturkommissionen für jedes der in § 1 genannten Fächer und sonstigen Arbeitsfelder. ²Die Zusammensetzung der Kommission richtet sich nach dem jeweils zu behandelnden Gebiet. ³In der Regel gehören ihr die jeweils zuständigen Dekaninnen oder Dekane sowie die jeweils zuständigen Studiendekaninnen oder Studiendekane an; bei Bedarf können weitere Fachvertreterinnen und Fachvertreter, gegebenenfalls auch aus benachbarten Fächern, hinzugezogen werden. ⁴Die konkrete Zusammensetzung wird zwischen den Hochschulleitungen abgestimmt.

(2) ¹Aufgabe der Strukturkommissionen ist die Vorbereitung der gemeinsamen Strukturplanung der beiden Universitäten. ²Diese umfasst insbesondere

1. die Abstimmung des Fächerspektrums,
2. die Festlegung der jeweiligen wissenschaftlichen Ziele und Schwerpunkte (Profilschärfung),
3. die Definition gemeinsamer Betätigungsfelder in Forschung und Lehre,
4. die Abstimmung des Lehrangebots,
5. die Festlegung der Ausrichtung aususchreibender Professuren,
6. die Abstimmung bei Beschaffungen von Geräten und Literatur,
7. die Zusammenarbeit bei der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

³Die Strukturkommissionen erarbeiten Strukturkonzepte, die jeweils einen Zeitraum von fünf Jahren umfassen und den Hochschulleitungen zur Beschlussfassung vorgelegt werden. ⁴Wenn ein von den Hochschulleitungen beschlossenes Strukturkonzept mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst abgestimmt wurde, ist die Genehmigung der Ausschreibung einer Professur durch das Staatsministerium nur erforderlich, wenn von der im Strukturkonzept festgelegten Ausrichtung (Satz 2 Nr. 5) abgewichen werden soll.

(3) Die Abstimmung des Lehrangebots (Absatz 2 Satz 2 Nr. 4) erfolgt insbesondere

1. durch Erarbeitung gemeinsamer Rahmenstudienordnungen und Rahmenprüfungsordnungen – soweit sinnvoll -,
2. durch eine durchgängige Modularisierung des Studienangebots mit vollständiger Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen beteiligten Hochschule erbracht wurden,
3. durch die Einrichtung gemeinsamer Studienangebote insbesondere im Bereich der Masterstudiengänge und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 3

Abgestimmte Berufungspolitik

¹Zur Abstimmung der Berufungspolitik in den in § 1 genannten Fächern erfolgt die gegenseitige Beteiligung jeweils im Rahmen der Entscheidung über die Wiederbesetzung und künftige Ausrichtung der Professuren. ²Die Universität, an der eine Professur wiederbesetzt werden soll, teilt dem Staatsministerium mit dem Antrag auf Genehmigung der Ausschreibung mit, in welcher Weise und mit welchem Ergebnis die Abstimmung erfolgt ist. ³In die Berufungsausschüsse werden regelmäßig Vertreterinnen oder Vertreter der jeweils aus anderen Universität aufgenommen.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) ¹Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2006 in Kraft. ²Soweit Kooperationen bisher durch zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen geregelt waren, ersetzt oder ergänzt sie die bestehenden Vereinbarungen; im Fall von Widersprüchen werden die älteren Regelungen durch die Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung ersetzt.
- (2) Die beiden Universitäten informieren das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst über künftige Änderungen dieser Vereinbarung.

Irsee, den 21. Juli 2006

.....
Prof. Dr. Alf Zimmer
Rektor der Universität Regensburg

.....
Prof. Dr. Walter Schweitzer
Rektor der Universität Passau